

Antragsteller : **BORBET**Typ(en) : **T 70535**Ausführung : **Lk 98** mit Zentrierring, Kennzeichnung: BO64,0 /58,1**Technische Daten, Kurzfassung****Raddaten**

Radtyp : **T 70535**

Radausführung : **Lk 98**

Radgröße nach Norm : **7 J x 15 H2**

Einpreßtiefe in mm : **35**

zulässige Radlast in kg : **640**

zul. Abrollumfang in mm : **2000**

Lochkreisdurchmesser in mm : **98**

Lochzahl : **4**

Mittenlochdurchmesser in mm : **64,0 mm** mit Zentrierring, Farbe taubenblau, Kennzeichnung: **BOØ64,0 /Ø58,1**

Zentrierart : **Mittenzentrierung**

Verwendungsbereich

Fahrzeughersteller : **SEAT**

Radbefestigungsteile : **Mit den vom Radhersteller mitzuliefernden Kegelschrauben M12x1,25, Kegelwinkel 60°, Schaftlänge 33 mm**

Anzugsmoment in Nm : **90**

Spurverbreiterung : **bis zu 30 mm**

Typ: 021A			
ABE / EG-Genehmigung: D743; D743/1			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
32	Ibiza 0,9	195/50R15-81	1)2)3)4)5)6)7)
44	Ibiza 1,2, L, GL, GLX	15)	8)9)10)12)13)
63	Ibiza 1,5, L, GL, GLX		14)16)
40	Ibiza D, L, GL	195/45R15-76	
74	Ibiza SXI		
66	Ibiza SXI, LI, GLI, GLXI, Injektion		
65	Ibiza 1,5, L, GL, GLX		
29; 52	Ibiza 1,2, L, GL, GLX		
72; 76	Ibiza 1,7 L, GL, GLX		

D743/1/NT7E

780/700

4/98/58,1

Antragsteller : **BORBET**

Typ(en) : **T 70535**

Ausführung : **Lk 98** mit Zentrierring, Kennzeichnung: BO64,0 /58,1

Auflagen und Hinweise

- 1) Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeug-sachverständigen oder einen Angestellten nach Abschnitt 7.4a der Anlage VIII zur StVZO unter Angabe von
Fahrzeughersteller,
Fahrzeugtyp und
Fahrzeugidentifizierungsnummer
auf der im Abdruck der ABE des Sonderrades enthaltenen Bestätigung bescheinigen zu lassen.
- 2) Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle berichtigen zu lassen.
Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.
- 3) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind, sofern sie in der Tabelle nicht aufgeführt sind, den Fahrzeugpapieren zu entnehmen.
- 4) Das Fahrwerk sowie die Brems- und Lenkungsaggregate müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.
- 5) Es sind nur schlauchlose Reifen mit Gummi- oder Metallventilen zulässig. Die Ventile müssen den Normen DIN, E.T.R.T.O. oder TRA entsprechen, sollen möglichst kurz sein und dürfen nicht über die Radkontur hinausragen.
Bei Fahrzeugen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 210 km/h sind nur Metallventile zulässig.
- 6) Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden.
- 7) Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck bzw. Mindestluftdruck zu beachten ist.
- 8) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Bei Fahrzeugen mit permanentem Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzreifens darauf zu achten, daß nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden.
- 9) Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, daß Schneeketten nicht verwendet werden können.
- 10) Die Sonderräder dürfen nur an der Innenseite mit Klebe- oder Klammergewichten ausgewuchtet werden.

Antragsteller : **BORBET**

Typ(en) : **T 70535**

Ausführung : **Lk 98** mit Zentrierring, Kennzeichnung: BO64,0 /58,1

- 12) Um eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifen-Kombination zu gewährleisten sind folgende Maßnahmen erforderlich:
An Achse 1 sind die Radhausauschnittkanten über den gesamten Bereich ganz umzulegen oder abzuschleifen. Die Kotflügel sind um ca. 10 bis 15 mm aufzuweiten. Die Kanten von Kotflügelverbreiterungen sind entsprechend zu kürzen.
An Achse 2 sind die Radhauskanten über den gesamten Bereich vollständig an das Radhaus anzulegen. Zusätzlich ist das Radhaus um ca. 10 mm aufzuweiten. Die Kanten von Kotflügelverbreiterungen sind entsprechend zu kürzen. Des Weiteren ist die ins Radhaus ragende Kante des Stoßfängers auf das Maß der angelegten Radhauskante zu kürzen oder der Stoßfänger um ca. 10 mm nach hinten zu versetzen.
- 13) Sofern nicht bereits serienmäßig vorhanden ist durch Anbau geeigneter Kotflügelverbreiterungen für eine ausreichende Radabdeckung ist zu sorgen.
- 14) Der Einfederweg an Achse 2 ist durch einen zusätzlichen Elastopuffer von ca. 20..30 mm Länge (zusätzlich zum Serienanschlag) zu begrenzen. Für tiefergelegte Fahrzeuge ist eine gesonderte Prüfung auf Restfederweg erforderlich.
- 15) Der Innenkotflügel in den hinteren Radhäusern sind im oberen Bereich nach außen an die äußere Karosserieform um ca. 10 mm einzuformen.
- 16) Die ggf. vorhandenen Führungsstifte auf den Radanlageflächen sind vor Montage der Sonderräder zu entfernen.

Die Anlage 1c mit den Blättern 1 bis 3 hat nur Gültigkeit in Verbindung mit dem Gutachten für die Sonderräder Typ T 70535 des Herstellers BORBET.

Essen, 02. November 2000

RA96/00128/F/15